



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Januar 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten sind gut ins neue Jahr und weiterhin gesund durch die bisherige „zweite Welle“ gekommen.

Für den weiteren Verlauf des Jahres bleiben wir optimistisch. Für Ihre Jahresplanung notieren Sie sich daher bitte bereits den Termin für das

22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 10. und 11. Juni 2021 in Berlin

Mit Blick auf das weiterhin aktuelle Thema „Verpackungsgesetz“ lädt [GGSC] bereits für kommende Woche ein

[Online-Seminar am 20. Januar 2021 – Update Verpackungsgesetz – Verhandlungsstand und Rechtsprechung](#)

Wir wünschen Ihnen alles Gute,
bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz- und kein Ende!?](#)
 - [Schutz der Gewässer durch technische und bauliche Sicherheitseinrichtungen in Abfallzwischenlagern](#)
 - [BVerwG zur Verwertung mineralischer Abfälle: Abgrenzung von Abfall- und Bodenschutzrecht](#)
 - [\[GGSC\] Handout zur Berechnung der Irrelevanzschwelle / Gewerbliche Sammlungen](#)
 - [Kleinanzeigenportale zur Förderung der Abfallvermeidung](#)
 - [Umstellung PPK-Verträge auf VerpackG](#)
 - [Sperrmüllsammlung – neue Anforderungen im KrWG](#)
 - [Alle Jahre wieder - die Preisanpassung](#)
 - [Referentenentwurf Bioabfallverordnung: „Kleine Novelle“](#)
 - [Verpackungsgesetz - Kein Eilrechtsschutz gegen Zuweisung ans Schiedsgericht](#)
 - [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
[\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
[\[GGSC\] Online](#)



[VERPACKUNGSGESETZ- UND KEIN ENDE!]

Jetzt ist es soweit, die Übergangsfrist zum Nachweis von Abstimmungsvereinbarungen, die dem Verpackungsgesetz entsprechen, ist zum 31.12.2020 abgelaufen. Der Betrieb eines Systems bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde, die nur erteilt wird, wenn mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in den betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz abgeschlossen sind oder sich das System bestehenden Abstimmungsvereinbarungen unterworfen hat. Bekanntlich fehlt es vielerorts an entsprechenden Abstimmungsvereinbarungen, weil sich die öRE und die Systeme auf entsprechende Inhalte nicht verständigen konnten.

Umstellung von Sack auf Tonne vielerorts erledigt

Die Umstellung von Sack auf Tonne ist für viele Entsorgungsgebiete erfolgt. Rechtliche Auseinandersetzungen gibt es insbesondere dort, wo die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf einen sogenannten Teil- oder Vollservice bestehen. Hier soll meist die langjährige Praxis im Bereich der Restabfallentsorgung beibehalten bleiben. Wir betreuen verschiedene Gebiete, in denen die Restmüllentsorgung bereits seit Jahren eine kostenlose Abholung auf dem Grundstück

vorsieht, die nunmehr für die gelbe Tonne ebenfalls gewährleistet sein soll. In Eilverfahren waren die Gerichte der Auffassung, dies sei nicht von § 22 Abs. 2 VerpackG gedeckt. Insoweit greift der § 22 Abs. 2 VerpackG zu kurz, wenn er auf den Entsorgungsstandard der Restmüllentsorgung verweist, diesen aber nur als „Obergrenze“, nicht zugleich als „Blaupause“ für die Entsorgungsstrukturstruktur im betreffenden Gebiet einordnet. Was Anderes soll „Abstimmung“ heißen, als dass die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur mit der Entsorgungsstruktur der Systeme abzustimmen ist; dann darf eine Abstimmung auf die vergleichbaren Strukturen nicht juristisch verhindert werden. Hier werden die Obergerichte noch zu entscheiden haben, sollte sich der Gesetzgeber nicht zu einer Klarstellung veranlasst sehen.

Volumenanteil bei Papier steht nur auf dem Papier

Vierorts stocken die Gespräche zu Abstimmungsvereinbarungen, weil es keine Einigung zu angemessenen Konditionen für die Mitentsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen gibt. Die Systeme weigern sich nach wie vor, die gesetzliche Regelung zu akzeptieren, wonach die öRE das Recht haben, den Volumenanteil im Behälter zur Bestimmung der Kosten des Anteils der PPK-Verkaufsverpackungen vorzugeben. Das BMU hat dieses



Recht zwar an verschiedener Stelle unterstrichen, jedoch eine Verbesserung der Durchsetzbarkeit dieser Regelung durch eine Novelle des Verpackungsgesetzes abgelehnt. Das BMU verweist auf das Klagerecht und den Ländervollzug

Fortsetzung des PKK – Basars

Nun geht das Gerangel um eine angemessene Entgeltstruktur weiter. Die sogenannte Kompromissempfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Systeme sieht den Einbehalt der Verwertungserlöse als Ersatz für die Berücksichtigung des Volumenfaktors vor. Die Erlöse sind aber bekanntlich „deutlich in den Keller gerutscht“. Das Gesetz sieht die Struktur vor, dass den öRE die (Voll-)Kosten zu erstatten sind und sie im Gegenzug entweder die Erlöse nach gemeinsamer Verwertung erstatten oder die Herausgabe des Papieranteils zu gewähren haben. Dem gegenüber zieht die Ausgestaltung der Mischformen immer weitere Kreise. Es geht nicht mehr um die Gesetzesstruktur, sondern es zählt allein das kaufmännische Ergebnis.

Wir haben bereits von der Praxis berichtet, nicht nur die Verwertungserlöse einzubehalten, sondern zusätzlich die Vollkosten deutlich aufzurunden. Würden die möglicherweise aktuell noch als Schallgrenze anzusehenden 200 €/t überschritten werden,

behilft man sich neuerdings mit der Erhöhung des Masseanteils von beispielsweise 33,5 % auf 40 %. Schön ist auch mit einer Kombinationsformel zu arbeiten, die von einem Volumenfaktor von 50 % und einem Masseanteil von 40 % ausgeht. Ein Volumenfaktor von 50 %, der bei einem Masseanteil von 33,5 % dem Faktor 1,5 ($50 : 33,5$) entspricht, wurde von den Systemen für verschiedene Gebiete akzeptiert. Kaufmännisch kommt man zu vergleichbaren Ergebnissen, wenn man bei erhöhten/abgesenkten Vollkosten einen Masseanteil von 40 % mit einem Volumenfaktor von 50 % kombiniert. $150 \text{ €/t} \times 1,5$ entspricht 225 €/t . Man kann aber auch Vollkosten von 180 €/t vereinbaren und einen Masseanteil von 40 % für die Verwertungsnachweise; auf Erlösbeteiligung und Herausgabe wird verzichtet. Dann bekommen die öRE für 40 % der Menge 180 €/t , was 225 €/t für den vergleichsweise heranzuziehenden 33,5 % - Anteil der PPK-Verkaufsverpackungen entspricht. Gerne beraten wir Sie näher zu diesem „Hexenallerlei“.

Widerruf der Genehmigung als Rechtsfolge

Die Länder sind erneut und endgültig am Zuge zu überprüfen, inwieweit das Fehlen der Abstimmungsvereinbarungen einen Widerruf der Genehmigungen für die Systeme erfordert. Viele Landesministerien hal-



ten sich bislang bedeckt, von einigen ist bekannt, dass sie jedenfalls Anhörungsverfahren einleiten wollen. Jetzt wird es darauf ankommen, ob die Länder ihre Vollzugsaufgabe auch tatsächlich wahrnehmen. Andernfalls steht zu befürchten, dass die Systeme darauf setzen, die öRE „auszuhungern“, denn es darf nie übersehen werden, dass es nicht nur keine Einigung in Sachen PPK gibt, sondern vielerorts auch schlicht keine Zahlungen erfolgen. Es gibt nicht wenige Entsorgungsgebiete, in denen die PPK-Mitentsorgung seit 2019 erledigt wird, aber die Systeme auf den Einnahmen aus den Lizenzentgelten sitzen. Hier muss für die Zukunft gefordert werden, dass die Verhandlungszeiten nicht ohne Zahlungen bleiben, sondern zumindest unumstrittene Anteile als Abschlagszahlungen geleistet werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SCHUTZ DER GEWÄSSER DURCH TECHNISCHE UND BAULICHE SICHERHEITSEINRICHTUNGEN IN ABFALLZWISCHENLÄGERN]

In der November-Ausgabe unseres Newsletters hatten wir die durch die AwSV statuierte allgemeine Systematik der primären und sekundären Anlagensicherheit zum Schutz der Gewässer beleuchtet. Im vorliegenden Beitrag befassen wir uns näher mit den Anforderungen der AwSV und der TRwS 779 an Lagerflächen.

Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen an die Lagerung von Abfällen

Überträgt man die bereits dargestellte allgemeine Systematik der primären und sekundären Anlagensicherheit auf Lagerflächen, so ist im konkreten Einzelfall zu bestimmen, welche Einrichtungen die primäre und welche die sekundäre Barriere bilden. Werden wassergefährdende Stoff(gemisch)e bspw. in Behältnissen aufbewahrt, so stellen diese Behältnisse die Anlagenteile der primären Sicherheit dar. Als Anlagenteile der sekundären Sicherheit kämen dann z.B. Auffangwanne unterhalb der Behältnisse oder eben der entsprechend befestigte Boden der Lagerfläche in Betracht.

Werden wassergefährdende Stoff(gemisch)e in offenen Haufwerken gelagert, bildet der



Boden der Lagerfläche selbst die primäre Barriere, daher muss er entsprechend befestigt sein. Die sekundäre Barriere könnte bspw. ein Auffangraum sein.

Hieraus folgt, dass eine Bodenfläche je nach konkretem Einzelfall die primäre oder die sekundäre Sicherheitsbarriere sein kann. Je nachdem stellt die AwSV unterschiedliche Anforderungen an die Flächenbefestigung.

Privilegierung der festen Abfälle – Verzicht auf die zweite Sicherheitsbarriere

Für feste Abfälle sehen die AwSV und die TRWS 779 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Erfordernis der zweiten Sicherheitsbarriere vor. Hintergrund dieser Privilegierung fester Stoff(gemisch)e ist, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern selbst dann nicht zu besorgen ist, wenn nur eine Sicherheitsbarriere vorhanden ist, da der Austritt fester Stoffe bei der Leckage ein geringeres Gefahrenpotential aufweist. In der Regel werden nämlich nur geringe Mengen austreten. Überdies können feste Stoffe nicht wegfließen.

Nicht offene Lagerung fester Abfälle

Werden feste Abfälle so gelagert, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können, kann auf die Installation von Rückhalteeinrichtungen als zweite Sicherheitsbarriere verzichtet werden. Hierunter fällt unter bestimmten, näher definierten Voraussetzungen die Lagerung von Abfällen in Behältern, Verpackungen oder geschützten Räumen, auf überdachten Lagerplätzen, in Silos oder in Form von Schüttgütern, die mit Folien abgedeckt sind. In diesen Fällen werden keine weitergehenden wasserrechtlichen Anforderungen an die Befestigung der Bodenflächen gestellt. Die Bodenfläche muss lediglich den betriebstechnischen Anforderungen entsprechen, d.h. die Behältnisse müssen sicher stehen und dürfen nicht in den Boden einsinken.

Offene Lagerung fester Abfälle

Kann der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu den festen Abfällen hingegen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden – z.B. wenn die Abfälle in offenen Haufwerken ohne Überdachung gelagert werden –, dann darf nur dann auf die Installation von Rückhalteeinrichtungen verzichtet werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen ist die Löslichkeit der wassergefährdenden



Stoff(gemisch)e in Wasser zu analysieren, soweit sie sich nicht aus Sicherheitsdatenblättern entnehmen lässt. Im Ergebnis darf die Löslichkeit nicht über 10 Gramm pro Liter liegen. Hierdurch sollen die leichtlöslichen Stoffe von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden.

Zum anderen muss ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten der wassergefährdenden Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert werden.

Und schließlich muss die Bodenfläche so befestigt sein, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall entsorgt wird. Mit dieser Vorgabe werden gepflasterte oder wasserdurchlässige Konstruktionen ausgeschlossen.

Können die Anforderungen der Ausnahmeregelung nicht eingehalten werden, gelten auch für die festen Abfälle weiterhin die allgemeinen Regelungen zu den primären und sekundären Sicherheitsbarrieren, insb. darf dann nicht auf eine Rückhaltung verzichtet werden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und

außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BVERWG ZUR VERWERTUNG MINERALISCHER ABFÄLLE: ABGRENZUNG VON ABFALL- UND BODENSCHUTZRECHT]

Mit dem Klärschlamm-Urteil vom 08.07.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendung des Abfallrechts beim fehlerhaften Einbau von mineralischen Abfällen in den Boden erweitert.

Ein auch in unserer Beratungspraxis immer wieder vorkommender Fall ist die Verwendung von Bauschutt im Straßen- und Wegebau oder bei anderen Bauvorhaben. Nicht selten stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Bauschutt dafür nicht hätte verwendet werden dürfen, sondern beseitigt oder vorher



weiter behandelt, z. B. sortiert werden müssen. Es stellt sich dann die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Ausbau dieser Abfälle und deren ordnungsgemäße Entsorgung angeordnet werden kann. In Frage kommen primär das Abfall- und das Bodenschutzrecht.

Maßgebliche Abgrenzungsnorm ist die Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wonach dieses nicht anzuwenden ist auf Böden am Ursprungsort (Böden „in situ“); explizit gilt dies auch für nicht ausgehobene, kontaminierte Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG). Danach ist das Abfallrecht nicht mehr anwendbar, wenn der verwendete Bauschutt dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden ist.

Zivilrechtlicher Maßstab

Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Beschluss vom 26.07.2016 (Az.: 7 B 28.15) im Anschluss an das OVG Magdeburg (Urteil vom 22.04.2015, Az.: 2 L 52/13) entschieden, dass eine dauerhafte Verbindung von Abfällen mit dem Grund und Boden nach zivilrechtlichen Maßstäben zu beurteilen ist. Im Zivilrecht führt die dauerhafte Verbindung mit Grund und Boden dazu, dass Baustoffe ihre rechtliche Eigenständigkeit als bewegli-

che Sache verlieren und wesentliche Bestandteile des Grundeigentums werden (§ 94 Abs. 1 BGB). Ob danach eine dauerhafte Verbindung vorliegt, ist nach der Verkehrsschauung zu beurteilen. Normzweck des Zivilrechts ist es, die wirtschaftliche Einheit und den wirtschaftlichen Wert der Sachgesamtheit zu erhalten. Nach rein zivilrechtlichen Maßstäben kann auf Wegen aufgebracht Bauschutt also schon mit der Beendigung der Baumaßnahme eine dauerhafte Verbindung mit Grund und Boden eingegangen und Bestandteil des Grundeigentums geworden sein.

Das BVerwG und das OVG Magdeburg bestätigten deshalb die Rechtmäßigkeit einer bodenschutzrechtlichen Anordnung zum Ausbau einer aus Müllbeton hergestellten Betriebsstraße auf einer Tonhalde, weil der aufgebrachte Müllbeton wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden war. Die Vorinstanz, das VG Magdeburg, hatte dies noch abgelehnt, weil der eingebrachte Abfall solange nicht dem Bodenschutzrecht unterliege, bis die Abfalleigenschaft durch Verwachsung oder endgültige Rekultivierung enden würde.



Abfallrechtliche Verkehrsanschauung

Mit Urteil vom 08.07.2020 zu Klärschlamm- lagerplätzen hat das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsprechung wesentlich modifiziert (Az.: BVerwG 7 C 19.18, vgl. dazu bereits [GGSC]-Abfallnewsletter Juli 2020). Zwar sollen weiterhin die zivilrechtlichen Maßstäbe gelten. Im abfallrechtlichen Zusammenhang soll der Begriff der beweglichen Sache aber nach Maßgabe einer abfallrechtlichen Verkehrsanschauung bestimmt werden. Damit soll die abfallrechtliche Besonderheit berücksichtigt werden, dass der durch eine Trennung von Bauschutt und Boden entstehende Wertverlust der Sachgesamtheit im Vergleich zu den Einzelgegenständen kein geeigneter Maßstab sei, weil die ausgebauten Baustoffe als Abfälle ohnehin keinen oder einen vernachlässigbar geringen Wert haben. Ziel des Abfallrechts ist vielmehr die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

Im Rahmen einer abfallrechtlichen Verkehrsanschauung ist es deshalb zulässig und geboten, von einer dauerhaften Verbindung und dem Verlust der Abfalleigenschaft erst dann zu sprechen, wenn die aufgebrachten Stoffe ihre Eigenschaft als bewegliche Sache aufgrund einer Verwachsung mit dem Boden verloren haben. Daran fehlt es, wenn die aufgebrachten Stoffe nach Struktur und

Beschaffenheit von dem umgebenen Erdreich ohne Schwierigkeiten zu unterscheiden sind und eine Trennung möglich ist.

Nach diesen Kriterien ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat auch Klärschlamm, der über Jahrzehnte auf Klärschlamm- lagerplätzen lagerte, aber vom umgebenen Erdreich noch zu unterscheiden ist, weiterhin Abfalleigenschaft. Nach diesen Kriterien hätte das Bundesverwaltungsgericht 2016 aber wohl auch das in die Müll- betonstraße eingebaute Material noch als Abfall einstufen müssen.

Fazit

Die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sichert entgegen der Rechtsprechung von 2016 die Anwendbarkeit des Abfallrechts auf den Einbau von mineralischen Abfällen im Straßen- und Wegebau sowie bei sonstigen Bauwerken auch nach Abschluss der Einbaumaßnahmen, solange die Abfälle noch nicht mit dem Boden verwachsen und von diesem trennbar sind.

Dadurch werden abfallrechtliche Beseitigungsanordnungen bereits dann ermöglicht, wenn die abfallrechtlichen Voraussetzungen einer Verwertung der Abfälle durch Einbau als Baumaterial nicht erfüllt sind. Es kommt nicht darauf an, ob darüber hinaus auch eine



schädliche Bodenveränderung nach Maßgabe der bodenschutzrechtlichen Kriterien vorliegt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC - HANDOUT ZUR BERECHNUNG DER IRRELEVANZSCHWELLE BEI GEWERBLICHEN SAMMLUNGEN]

[GGSC] hat über die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung zu gewerblichen Sammlungen bereits berichtet. Da auch das Urteil des BVerwG vom 08.07.2020 schwer in der Praxis umzusetzen ist, hat [GGSC] eine Handreichung ausgearbeitet, die die einzelnen Schritte praxisnah konkret erläutert.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne dieses [GGSC]-Handout.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KLEINANZEIGENPORTALE ZUR FÖRDERUNG DER ABFALLVERMEIDUNG]

Zur Förderung der Abfallvermeidung betreiben zahlreiche Kommunen online-basierte „Tausch- und Verschenkmärkte“.

Hierbei handelt es sich um Kleinanzeigenportale, auf denen im jeweiligen Entsorgungsgebiet

ansässige Privatpersonen gebrauchte, nicht mehr benötigte Gegenstände untereinander tauschen, verschenken oder verkaufen können. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick zu einigen rechtlichen Vorgaben, die bei der Einrichtung und dem Betrieb von „Tausch- und Verschenkmärkten“ zu beachten sind.



Kommunalwirtschafts- und Vergaberecht

Nach den Kommunalverfassungen der Bundesländer ist die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune regelmäßig nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Da der Betrieb eines Kleinanzeigeportals eine wirtschaftliche Betätigung darstellen dürfte, sollten Kommunen klarstellen, dass ein „Tausch- und Verschenkmarkt“ ausschließlich dem Zweck der Abfallvermeidung dient. Dies kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen erfolgen, indem bspw. der Benutzerkreis auf Privatpersonen beschränkt wird. Darüber hinaus sollte die Kommune von der Bereitstellung entgeltlicher Angebote absehen, mit denen Nutzer*innen die Möglichkeit haben, ihre Verkaufschancen zu erhöhen (z.B. „Nach-oben-Verschieben“ von Angeboten). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb eines Kleinanzeigeportals mit dem Ziel der Gewinnerzielung keinem öffentlichen Zweck entspricht.

Beabsichtigt die Kommune, den technischen Betrieb des Kleinanzeigeportals nicht selbst, sondern durch ein externes Unternehmen wahrzunehmen, sind zudem die Regelungen des Vergaberechts (insbesondere Auftragswertgrenzen im Unterschwellenbereich) zu beachten.

Wettbewerbsrecht

Der Betrieb eines kommunalen Kleinanzeigeportals muss auch im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht stehen. Insbesondere beim Ausschluss gewerblicher Anbieter ist zu gewährleisten, dass keine „unlautere geschäftliche Handlung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG vorliegt. Da eine unlautere geschäftliche Handlung ein Verhalten der Kommune voraussetzt, das wirtschaftliche Verhalten von Verbrauchern zu Gunsten der eigenen Absatzförderung wesentlich zu beeinflussen, ist es von hoher Bedeutung, den Betrieb des Kleinanzeigeportals ausschließlich im Zeichen der Abfallvermeidung durchzuführen. Auf der sicheren Seite stehen Kommunen, wenn sie die Ziele des Tausch- und Verschenkmarktes klar kommunizieren und Einflussnahmen auf die Inserate (abgesehen von etwaigen Prüfungen des Angebotsinhaltes) auf ein Minimum begrenzen.



Fazit

Der Betrieb eines Kleinanzeigenportals, auf dem im Entsorgungsgebiet ansässige Privatpersonen nicht mehr benötigte Gegenstände tauschen oder verschenken können, stellt ein probates Mittel dar, den Anfall von Abfällen nachhaltig zu vermindern. Um im Einklang mit Kommunalwirtschafts- und Wettbewerbsrecht zu stehen, ist es erforderlich, den öffentlichen Zweck – Förderung der Abfallvermeidung – deutlich hervorzuheben und die Nutzungsbedingungen entsprechend auszugestalten.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regelmäßig in Fragen der Förderung der Abfallvermeidung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UMSTELLUNG PPK-VERTRÄGE AUF VERPACKG]

Hat ein öRE zum 01.01.2021 eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern geschlossen und erbringt er die operativen Sammel- und Verwertungsleistungen nicht selbst, kann es entweder einer bloßen Umstellung oder aber einer Anpassung der betr. PPK-Entsorgungsverträge bedürfen.

Dies sollte kurzfristig geprüft werden, damit es – gerade mit Blick auf die von den Systembetreibern in die meisten Abstimmungsvereinbarungen „hineinverhandelten“ Nachweispflichten zulasten des öRE – nicht bereits mit der Rechnungslegung der ersten Leistungen Mitte Februar 2021 zu Auseinandersetzungen kommt.

Prüfung geboten

Einer Klärung im Einzelfall bedarf es mitunter sowohl in vertrags- als auch in vergaberechtlicher Hinsicht. Denn die Drittbeauftragten werden voraussichtlich Entgeltanpassungen fordern, wenn der Entsorgungsvertrag nicht weitsichtig – oder bereits in Ansehung der Neuregelungen des VerpackG – formuliert worden war. Mit guten Gründen kann hier aber meist argumentiert werden, dass weder



eine Änderung in der Beschaffenheit der Leistung noch gar eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt.

Neugefasster Katalog der Nachweispflichten

Neben einer Änderung der Sammel- und Verwertungspraxis durch die vollständige Entsorgung der gesamten PPK-Menge und – in Abhängigkeit von der Abstimmungsvereinbarung und der Wahl der Systembetreiber – Bereitstellung bzw. Mitverwertung der erfassten Anteile der Systembetreiber kann auch der neugefasste Katalog der Nachweispflichten behaupteten Mehraufwand der Drittbeauftragten und entsprechende Anpassungsforderungen zur Folge haben. Auch hier empfiehlt sich eine Prüfung im Einzelfall, zumal sich zwar die Regelungen zur Nachweisführung konkretisiert haben, aber kein Mehraufwand gegenüber der bisherigen (von den Drittbeauftragten bereits gelebten) Praxis erkennbar ist.

[GGSC] unterstützt öRE und kommunale Entsorger in allen Fragen des Verpackungsrechts und den sich hieraus ergebenden Folgefragen in vertraglicher, vergabe- und gebührenrechtlicher Hinsicht.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Annette Sander](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SPERRMÜLLSAMMLUNG – NEUE ANFORDERUNGEN IM KRWG]

Wie weit reichen die neuen Pflichten an die schonende Erfassung von Sperrmüll? Ist der Einsatz von Pressfahrzeugen künftig ausgeschlossen? Muss Sperrmüll stets in mehreren Fahrzeugen abgeholt werden?

Die neuen Anforderungen an die Erfassung von Sperrmüll stellen die öRE vor zahlreiche Umsetzungsfragen. § 20 Absatz 2 Nr. 7 KrWG fordert insofern von den öRE, Sperrmüll derart zu sammeln, dass sowohl die Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) als auch das Recycling der Bestandteile des Sperrmülls ermöglicht werden. Die Vorschrift sieht – anders als andere Getrennterfassungsregelungen in § 20 KrWG – keine Relativierung und keinen Verweis auf Ausnahmen vor.



Keine Abwägungsvorbehalte und Verweise auf Ausnahmen?

Diese so absolut klingende Forderung bettet sich allerdings in einen größeren geforderten Maßnahmenkontext ein, der den öRE letztlich doch einen gewissen Organisationsrahmen lässt. Insgesamt soll dieser darauf zielen, die VzW (also z.B. kleinere Reparaturen, Reinigungen, etc.) wie auch das Recycling als vorzugswürdige Verwertungsmaßnahmen zu fördern. Dabei bilden die genannten Anforderungen an die Sperrmüllsammlung bestehend aus Hol- und Bringsystem nur einen Baustein von vielen. Gleichzeitig bieten die Abfallberatung und das Hinwirken auf Vermeidungsmöglichkeiten Ansätze dafür, die Erfassung des verbleibenden Sperrmülls zu vereinfachen.

Flankierung durch Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallberatung

Nach § 46 Abs. 2 KrWG sollen die öRE künftig verstärkt auf Möglichkeiten der Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit im Ergebnis der Sperrmüllvermeidung hinweisen. Dazu soll insbesondere über Einrichtungen des öRE und sonstiger Träger beraten werden, durch die Erzeugnisse einer Wiederverwendung zugeführt werden können (z.B. Recyclingkaufhäuser, Repaircafés, Tauschbörsen). Zudem soll über die ressourcenschonende

Bereitstellung von Sperrmüll beraten werden. Diese Beratungspflicht eröffnet dem öRE zugleich Steuerungsmöglichkeiten, auf eine schonende Erfassung z.B. vorzugsweise im Bringsystem an Wertstoffhöfen hinzuwirken.

Überprüfung des status quo und Darstellung künftiger Maßnahmen im AWK

Bleiben im Ergebnis der Maßnahmen zur Beratung und schonenden Übergabe von Sperrmüll im Bringsystem quasi keine Bestandteile für eine VzW oder ein Recycling mehr im abzuholenden Sperrmüll übrig, kann die Sammlung im Holsystem effizient durchgeführt werden. Nicht zwingend ist dann der Einsatz von sog. „hintereinanderfahrenden“ Fahrzeugen für wiederverwendbare Bestandteile einerseits und Restsperrmüll andererseits erforderlich. Um darauf verzichten zu können, müsste die Wirkung der anderen Maßnahmen jedoch belegt werden können. In jedem Fall ist daher zunächst eine Bestandaufnahme zum Stand der Sperrmüll Erfassung erforderlich. Ausgehend vom jeweiligen status quo hat der öRE anhand der von ihm bereits getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen sein Konzept für den Umgang mit Sperrmüll neu zu erstellen. Dies verlangt auch § 21 KrWG: Danach sind sowohl die Maßnahmen zur Vermeidung wie auch zur getrennten und schonenden Erfassung im Abfallwirtschaftskonzept darzustellen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ALLE JAHRE WIEDER - DIE PREISANPASSUNG]

Typischerweise zum Jahreswechsel hin werden öffentliche Auftraggeber vermehrt mit Preisanpassungsbegehren ihrer Auftragnehmer konfrontiert. Viel zu oft werden diese ohne vertiefte Prüfung „durchgewunken“.

Dabei ist die Risikoverteilung bei nachträglichen Kostensteigerungen häufig eindeutig: Der Auftragnehmer hat die Kalkulationsfreiheit, ihn trifft aber gleichzeitig auch das Kalkulationsrisiko. Ruft er für die Angebotsleistung zu niedrige Preise für seine Dienstleistung auf, ist er trotzdem zur Vertragserfüllung zu diesen, von ihm gesetzten Konditionen verpflichtet. Diese klare Risikoaufteilung wird durch die Möglichkeit zur Preisanpassung durchbrochen.

Individualvertraglich vereinbarte Preisgleitklauseln

Zu diesem Zweck finden sich in vielen Dienstleistungsverträgen individuelle Preisanpassungsklauseln, die verschiedenen Kostenbestandteilen (wie etwa Personalkosten, technische Kosten Maschine oder Dieselmotorkraftstoff) Gewichtungsfaktoren zuordnen und auf fest definierte Indizes verweisen. Eine Formel liefert dann mathematisch exakte Ergebnisse zum Umfang des Anpassungsanspruchs – oder des Anspruchs auf (lediglich) Verhandlung. Zumeist ist auch ein Nachweis erforderlich, dass die Mehrkosten nicht nur nach der abstrakten Formel, sondern auch tatsächlich konkret im Unternehmen entstanden sind. Die akkurate Formulierung der Preisgleitklausel ist daher ebenso bedeutsam wie ihre korrekte Auslegung und Anwendung, so dass besondere Sorgfalt geboten ist.

Anpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage

Gleichsam als Auffangtatbestand kommt zusätzlich ein Anpassungsanspruch über eine Störung der Geschäftsgrundlage nach der gesetzlichen Regelung des § 313 BGB in Betracht - mit oder ohne ausdrücklicher vertraglicher Verweisung. Zusammenfassend formuliert: Ein Anpassungsanspruch nach § 313 BGB besteht, wenn sich Umstände, die



zur Grundlage des Geschäfts geworden sind, schwerwiegend verändert haben, die Vertragsparteien bei Kenntnis der Veränderung diese im Vertrag berücksichtigt hätten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Der Tatbestand setzt folglich recht hohe Hürden und kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Preis Anpassung aufgrund von Gesetzesänderungen

In der Beratungspraxis tritt regelmäßig der Fall auf, dass es auf Grundlage von Gesetzesänderungen zu Preis Anpassungsbegehren kommt. Aktuelles Beispiel ist die Einführung eines CO₂-Preises für Dieselkraftstoff ab dem 01.01.2021 auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Betroffene Auftragnehmer verweisen darauf, dass sie zum Zeitpunkt der Kalkulation keine Kenntnis von der nachträglichen Verteuerung der Leistung durch die Gesetzesänderung hatten. Auch in dieser Fallgruppe sind die Hürden für die Geldendmachung eines Anpassungsanspruchs jedoch hoch. So wird man bereits dann keine Entgeltanpassung auf eine Gesetzesänderung stützen können, wenn aufgrund der öffentlich geführten Diskussion die zukünftige Besteuerung der Leistung von

einem vorausschauend denkenden Wirtschaftsteilnehmer befürchtet werden musste und in die Kalkulation ohne Weiteres eingestellt werden konnte. Aber auch sonst kann und muss vom Auftragnehmer erwartet werden, dass er mögliche Gesetzesänderungen in seiner Kalkulation (insb. des Wagnisses) einpreist.

Vertragsmanagement

Schließlich sollten kommunale Entsorger und öRE für ihre Verträge berücksichtigen: Preis Anpassungen sind keine Einbahnstraße. Auch Auftraggeber können Entgeltanpassungen verlangen, wenn sich die Parameter zu ihren Gunsten verändern. In der Praxis wird dies gerade bei der Zugrundelegung von indexbasierten Preis Anpassungsklauseln im Vertragsvollzug übersehen. Sorgen Sie daher bitte nicht nur für die zu notierenden (insb. Kündigungs-!) Fristen an ein Vertragsmanagement – spätestens, wenn Sie nach Ausschreibung die „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ abschicken.

[GGSC] formuliert Anpassungsklauseln für Vergabeunterlagen, prüft die Anwendung des Preisklauselgesetzes und unterstützt öRE und kommunale Entsorger im Vertragsmanagement.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Annette Sander](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[REFERENTENENTWURF BIOABFALL- VERORDNUNG: „KLEINE NOVELLE“]

Bis zum 6. Februar können Länder und Verbände lt. einer Mail des BMU jetzt zu einem neuen Referentenentwurf des Ministeriums für eine Änderung der Bioabfallverordnung Stellung nehmen. Ein Regelungsschwerpunkt liegt auf der künftig möglichst weitgehenden Vermeidung von Fremdstoff- und v.a. Kunststoffeinträgen in Bioabfällen aus der kommunalen Sammlung. Der Entwurf bedarf nunmehr noch der Zustimmung des Bundeskabinetts und des Bundesrates. Derzeit ist geplant, dass die Änderungen noch im Jahr 2021 in Kraft treten.

Maximale Fremdstoffgehalte nach § 2 a) Abs. 1 und 2 des Entwurfs

Nach dem Regelungsvorschlag für § 2 a (neu) der Verordnung soll eine Abgabe nach Aufbereitung, eine Zuführung zur ersten Behandlung oder die Herstellung von Gemischen aus Bioabfällen nur noch dann zulässig sein, wenn der Anteil der Fremdstoffe (Glas, Metalle und Kunststoffe) mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 % bezogen auf die Trockenmasse des Materials nicht überschreitet. Werden Bioabfälle einer Trocken-Pasteurisierung, einer Trocken-Vergärung, einer Kompostierung oder einer anderweitigen Trocken- Behandlung unterzogen, muss der Wert von 0,5 % maximal von den o.g. Fremdstoffen zusammen mit einem Siebdurchgang von 10 Millimetern eingehalten sein, eine Überschreitung ist also auch hier nicht zulässig. Die Anlagenbetreiber dürfen nach § 2 Abs. 1 Bioabfälle und Materialien annehmen, von denen angenommen werden kann, dass sie die Grenzen des Abs. 2 nicht überschreiten. Für Bioabfallbehandler dürfen Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 1 mm nach § 4 Abs. 4 zusammen nicht mehr als 0,4 %, sonstige Kunststoffe nicht mehr als 0,1 % ausmachen. Gerade für die Behandler wurde der schon



bisher geltende Wert von 0,5 % in der Summe damit faktisch „verstrengert“.

Sichtkontrolle und ggf. behördliche Meldung bei Überschreitung nach § 2 a) Abs. 2 bis 4

Die Aufbereiter, Behandler und sonstigen Anlagenbetreiber müssen zur Überprüfung, ob die o.g. Maximalwerte eingehalten sind, nach dem Vorschlag Sichtkontrollen vornehmen. Bei Anhaltspunkten für eine Überschreitung ist eine Fremdstoffentfrachtung erforderlich. Bei der Trocken-Behandlung sollen die Fremdstoffe dafür möglichst großstückig aussortiert werden. Nach der Entfrachtung ist eine neuerliche Sichtkontrolle erforderlich. Ergibt auch diese noch Anhaltspunkte für eine Überschreitung, müssen auf einer zweiten Stufe Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf ihren Fremdstoffgehalt hin durchgeführt werden. Ergibt auch diese Untersuchung eine Überschreitung, ist die Behörde unverzüglich über dieses Ergebnis zu unterrichten – sie kann dann bei wiederholten Überschreitungen Maßnahmen zur Mängelbehebung anordnen. Unabhängig von Meldungen der vorgenannten Art kann die Behörde Untersuchungen anordnen, ohne dass dies von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Gerade diese Regelung aus § 2 Abs. 5 des Ent-

wurfs dürfte im Lauf der Diskussion und Anhörung voraussichtlich noch eine Änderung erfahren. Natürlich trifft die Verordnung in Anhang 3 auch Vorgaben für die Untersuchung und legt Anforderungen an die Untersuchungsstellen fest.

Verantwortliche

Dass es die Anlagenbetreiber (Aufbereiter, Behandler, Hersteller von Gemischen etc.) sein sollen, die nach § 2 des Entwurfs die (Haupt-) Verantwortung für die Fremdstoffbelastung tragen, hat schon im „Verordnungsgebungsprozess“ für Diskussionen gesorgt. In § 3 c des Entwurfs wird aber nunmehr den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, den Erzeugern und Besitzern und denjenigen, die Bioabfälle aufbringen wollen, ergänzend eine Mitwirkungspflicht aufgebürdet: Sie „wirken darauf hin“, dass die Werte nicht überschritten werden. Eine solche Verpflichtung zum „Hinwirken“ soll nach dem Entwurf schon bei der getrennten Sammlung der Bioabfälle einsetzen – insbesondere soll dabei eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben sein. Zudem sollen künftig auch die Einsammler gem. § 11 des Entwurfs unter den dortigen Voraussetzungen definierten Nachweispflichten unterliegen, ähnliches gilt für Aufbereiter und Behandler.



Ausblick - Hinweise

Was die Grenzwerte selbst angeht, wurde schon im Vorfeld um Grenzwerte zur Qualitätssicherung gerungen. Bislang hatten die RAL-Vorgaben der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hohe Anforderungen an die Fremdstofffreiheit von Bioabfällen im Ausgangsmaterial normiert. Dort war auf die Flächensumme von Fremdstoffmaterialien abgestellt worden. Als Prozentwert hatte der BDE einen Wert von 1 Gewichtsprozent der Einzellieferung in die Diskussion gebracht.

Gemeinsam mit der BGK hat GGSC schon im Jahr 2018 [Vorschläge zur Vermeidung und Bekämpfung bzw. zur Reduzierung überhöhter Fremdstoffanteile](#) durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgelegt, die immer noch aktuell sind.

Bei einer sich abzeichnenden, stärkeren Inpflichtnahme der Aufgabenträger kann diese Zusammenstellung wertvolle Ansatzpunkte für effektive Maßnahmen geben, sei es bei der Ausschreibung der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen, bei der Satzungsgestaltung und einer Kontrolle der Überlassung durch die Erzeuger.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERPACKUNGSGESETZ - KEIN EILRECHTSSCHUTZ GEGEN ZUWEISUNG ANS SCHIEDSGERICHT]

Die Verfassungswidrigkeit der Zuweisung von Streitigkeiten nach § 23 Abs. 8, 9 VerpackG an private Schiedsgerichte ist nicht im Eilverfahren prüfbar. Dies hat das OLG Frankfurt am 30.11.2020 beschlossen (Az.: 26 Sch 17/20).

Ausgangslage

Im Kern wendet sich die Antragstellerin – ein privater Entsorger - gegen die Vergabe von Sammelleistungen an einen Konkurrenten. Ein Systembetreiber schrieb mit Leistungsbeginn ab dem 01.01.2021 Sammelleistungen nach § 23 VerpackG aus. Die Antragstellerin bewarb sich hierfür erfolglos und erhob gegen die beabsichtigte Zuschlagserteilung an einen Mitbieter Schiedsklage. Diese war ebenfalls erfolglos. Eine Entscheidung, die die Antragstellerin wiederum angriff. Vor



dem OLG Frankfurt beehrte die Antragstellerin zusätzlich im Wege einer einstweiligen Verfügung, die Zuschlagserteilung bis zu einer Entscheidung über die Aufhebung des von ihr angegriffenen Schiedsspruchs zu untersagen.

Verfassungswidrigkeit wegen mangelnder Vorlagebefugnis?

Dies begründet sie zum einen damit, dass bereits die Zuweisung ans Schiedsgericht durch § 23 Abs. 8, 9 VerpackG gegen den „ordre public“ verstoße und somit verfassungswidrig bzw. europarechtswidrig sei. Dies folge unter anderem daraus, dass Schiedsgerichte über keine Vorlagebefugnis zum EuGH verfügten. Somit sei eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts nicht gewährleistet.

Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Dennoch kommt nach Auffassung des OLG Frankfurt eine einstweilige Verfügung – auch unter dem verfassungsrechtlichen Gebot des effektiven Rechtsschutzes - nicht in Betracht. Schließlich findet der Eilrechtsschutz seine Grenzen in dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache. Dieses entspricht dem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG. Insofern hat das OLG Frankfurt sich nicht inhaltlich mit

der im Raum stehenden Verfassungswidrigkeit des § 23 Abs. 8, 9 VerpackG auseinandergesetzt. Vielmehr beschränkt der Senat seine Aussagen darauf, dass keine vorläufige Regelung zugunsten der Antragstellerin denkbar wäre, die nicht zu einer faktischen Vorwegnahme der Hauptsache führen würde.

Keine vorläufige Regelung denkbar, wenn zeitnahe Leistungsaufnahme

Würde der Antragsgegnerin aufgegeben werden, mit der Zuschlagserteilung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens über den Aufhebungsantrag zuzuwarten, wäre eine Zuschlagserteilung danach aufgrund des Zeitablaufs gar nicht mehr möglich. Damit würde eine Durchführung des gesetzlich geregelten Bieterverfahrens ins Leere laufen. Schließlich steht der Beginn des Leistungszeitraums zum 01.01.2021 bereits unmittelbar bevor.

Verweis auf Sekundärrechtsschutz

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass die Antragstellerin durch die Versagung des Eilrechtsschutzes nicht rechtlos gestellt sei, da ihr freisteht, wegen der Versagung des Zuschlags Schadensersatzansprüche geltend zu machen.



Da [GGSC] auch kommunale Entsorger vertritt, haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Geeignetheit dieses faktisch privatisierten Rechtsschutzes auch deshalb bestehen, weil die Verfahrenskosten – insb. im Vergleich zu der Sache nach vergleichbaren Nachprüfungsverfahren – unverhältnismäßig hoch sind und im Schnitt ein Mehrfaches der gesetzlichen Gebühren nach RVG bzw. GKG für das Nachprüfungsverfahren betragen. Dies begründet wegen der faktischen Zugangsbeschränkung zu Rechtsschutz durch hohe Kostenrisiken auch verfassungsrechtliche Zweifel an der diskutierten Regelung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Annette Sander](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Schiedsgerichte nach VerpackG

Die Verfassungswidrigkeit der Zuweisung von Streitigkeiten nach § 23 Abs. 8, 9 VerpackG an private Schiedsgerichte ist nicht im Eilverfahren prüfbar. Dies hat das OLG Frankfurt am 30.11.2020 beschlossen (Az.: 26 Sch 17/20). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 20.

Neues Gebührenmodell vor Gericht

Das VG Trier hat zwei Klagen gegen Gebührenbescheide abgewiesen, denen jeweils eine neue Satzung mit einem modifizierten Gebührenmodell zugrunde lagen. Dieses bestand u.a. aus einer Grundgebühr und einer optionalen Leistungsgebühr und sah für Restabfall ein rechnerisches Mindestbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche vor (Urt. v. 26.11.2020, Az.: 10 K 2135/20.TR).



Gebührenaussgleichsrücklage vor Gericht

In einem Streit über die steuerliche Behandlung der von einem Landkreis an eine Entsorgung-GmbH im Zuge einer Umwandlung durch Ausgliederung übertragenen Gebührenaussgleichsrücklage hat das FG Sachsen-Anhalt entschieden (Urt. v. 25.11.2020, Az.: 3 K 716/10).

Abfallentsorgung und Paketdienstleistungen

Im Rahmen einer AGB Kontrolle hatte das OLG Frankfurt (Urt. v. 19.11.2020, Az.: 1 U 289/19) u.a. über die Frage zu entscheiden, ob ein Beförderungsausschluss von Abfällen im Sinne des KrWG wegen Intransparenz unwirksam ist.

Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen

Die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) hatte das OVG NRW zu prüfen (Beschl. v. 10.11.2020, Az.: 8 B 1409/20.AK).

Lagerung von tierischen Nebenprodukten

Das VG Magdeburg hat sich u.a. mit der Frage befasst, ob die kurzfristige Unterbrechung der Beförderung von tierischen Nebenprodukten ein „Lagern“ im Sinne der VO (EG) 1969/2009 ist (Urt. v. 27.10.2020, Az.: 1 A 310/17).

Beschränkungen der Abfallverbringung

Das OVG Sachsen-Anhalt hat eine Verfügung betr. die Verbringung von Gleisschotter mit Blick auf die Verfügungsbeschränkungen des Art. 11 Abs. 1 EGABfVerbrV näher geprüft (Beschl. v. 27.10.2020, Az.: 2 L 8/20).

Atommüll-Zwischenlager

Bei der Entscheidung im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist zu beachten, dass eine Vermutung für das Vollzugsinteresse aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 4 AtG besteht, mit der der Gesetzgeber dem Umstand hat Rechnung tragen wollen, dass die für die entsprechende Zwischenlagerung bestehenden Genehmigungen möglichst zügig angepasst werden, um sicherzustellen, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Rücknahme dieser radioaktiven Abfälle zeitgerecht erfüllt werden können. Dies hat der HessVGH mit Beschl. v. 21.10.2020 (Az.: 6 B 2381/20.T) klargestellt.



Abgrenzung Abwasser von Abfall

Mit Urteil vom 08.07.2020 zu Klärschlammplagerplätzen hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von Abwasser und Abfall wesentlich modifiziert (Az.: BVerwG 7 C 19.18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 07.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter*innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Online-Seminar: Wieviel Flexibilität ist in der Straßenreinigungssatzung möglich?

Akademie Dr. Obladen GmbH

[15.01.2021](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: VerpackG

[GGSC Seminare]

[20.01.2021](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Grünflächenpflege

Akademie Dr. Obladen GmbH

[26.01.2021](#)

22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ in Berlin

[GGSC Seminare]

10./11.06.2021



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 11/2020, Seite 581) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält*innen zu folgendem Thema:

- EuGH: Vergabefreie Interkommunale Kooperation bei „Hilfsgeschäften“ möglich
- VG München: Rechtmäßigkeit einer Anordnung betr. Die Getrennterfassung von Bioabfällen

Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG vor Gericht

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
in AbfallR 2020, S. 248-252

Kommunale Beschlussfassung und Erhebung von Benutzungsgebühren in Zeiten der COVID 19-Pandemie

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
in AbfallR 2020, S. 107–119

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

[November 2020](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [VerpackG – Neues vom PPK-Bazar](#)
- [KrWG neu: Konkretisierte und verstärkte Getrenntsammlungspflichten für Kommunen](#)
- [VG Leipzig: Überlassungspflichten für Krankenhausabfälle](#)
- [Schutz der Gewässer durch technische und bauliche Sicherheitseinrichtungen in Anlagen der Abfallbewirtschaftung](#)
- [Ausgleich von Unterdeckungen bei rückwirkendem Satzungserlass und Zitiertegebot in Schleswig-Holstein](#)
- [Gewerbliche Sammlungen – Anwendung der BVerwG-Rechtsprechung](#)
- [EuGH: Neues zur Abfalleigenschaft von Klärschlamm, der zur Verbrennung bestimmt ist](#)
- [Gelbe Tonne? – Satzungs-Check!](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)



Vergabe Newsletter

Oktober 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Neue HOAI: Aktueller Stand](#)
- [KrWG neu: Beschaffungsvorgaben für Rezyklate](#)
- [OLG Frankfurt – Abkehr von der „Infektionstheorie“](#)
- [EuGH: Kommunen dürfen in „Hilfsgeschäften“ vergabefrei zusammenarbeiten](#)
- [Kein vorschneller Ausschluss von Null-Euro-Angeboten!](#)
- [Stichprobenhafte Prüfung von Referenzen erforderlich](#)
- [Beauftragung nach Geheimwettbewerb: Welches Gewicht muss die Entscheidung des Preisgerichts haben?](#)
- [Die Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes in Nachprüfungsverfahren](#)
- [Die Folgen einer fehlenden Zustimmungserklärung des Bieters zur Bindefristverlängerung](#)
- [Die DSGVO-konforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen](#)
- [Breitbandförderungen bleiben ausschreibungspflichtig!](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.